



Stadt
Schlieren



Gemeindeabstimmung vom 19. Mai 2019

Totalrevision der Statuten des
Spitalverbandes Limmattal

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Die Vorlage in Kürze	4
Vorlage	5
Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal	
Text der neuen Statuten	11

An die Stimmberechtigten von Schlieren

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 unterbreiten wir Ihnen die nachstehende Vorlage zur Abstimmung:

Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und auf dem Stimmzettel Ihrem Willen mit "Ja" oder "Nein" Ausdruck zu verleihen.

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin

Die Akten zum Geschäft liegen ab dem 18. April 2019 in der Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann dieser im Internet unter www.schlieren.ch (Link: Politik, Abstimmungen und Wahlen, 19. Mai 2019) heruntergeladen werden. Unter demselben Link findet sich auch eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten. Weitere Informationen können der Website des Spitals Limmattal unter www.spital-limmattal.ch/abstimmungsunterlagen entnommen werden.

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten: Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem persönlichen Stimmrechtsausweis.

Die Vorlage in Kürze:

Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Der Spitalverband Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Regionen Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akut- und Pflegebereich sowie im Rettungswesen für die Bevölkerung sicher. Das Spital ist rechtlich ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt und umfasst 11 Trärgemeinden.

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz, welches geänderte Vorgaben betreffend die Organisation von Zweckverbänden enthält, in Kraft getreten, was eine Totalrevision der Statuten des Zweckverbands bedingt. Im Zuge dieser geforderten Anpassungen wurde in Abstimmung mit den Gemeinden auch die Formulierung zur Gewinn- und Verlustverteilung im Pflegezentrum revidiert. Die vorliegende Neuregelung beinhaltet zwei Änderungen, die innerhalb der Delegiertenversammlung besprochen und anlässlich einer Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Vertretern der Gemeinden diskutiert wurden. Zum einen soll ein allfällig zu verteilender Gewinn / Verlust des Pflegezentrums nicht mehr nur solidarisch nach der Bevölkerungszahl, sondern auch nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen verteilt werden. Die Verlustverteilung wird in den neuen Statuten zu zwei Dritteln nach effektiver Bettenauslastung des Pflegezentrums und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl geregelt. Zum andern wird gegenüber den alten Statuten zur Präzisierung festgehalten, dass ein allfällig zu verteilender Gewinn neu nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die Verteilung eines allfälligen Verlustes geregelt wird.

Das Gemeindeparlament hat der Vorlage des Stadtrates am 11. März 2019 zugestimmt.

Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Antrag

Die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes wird genehmigt .

Beleuchtender Bericht des Stadtrates

1. Ausgangslage

Der Spitalverband Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Regionen Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akut- und Pflegebereich sowie im Rettungswesen für die Bevölkerung in seinem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Als öffentliches Listenspital des Kantons Zürich gelten für das Spital die gesetzlichen Bestimmungen des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes, das seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung 2012 die nationalen Vorgaben umsetzt.

Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst derzeit 11 Trägergemeinden. Am 1. Januar 2018 sind das neue Gemeindegesetz und die neue Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Das neue Gemeindegesetz soll den Rahmen schaffen, damit die Gemeinden ihre Aufgaben selbstständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können. Es setzt die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung um, schafft Transparenz in der Rechnungslegung und regelt die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben, die Gemeindezusammenarbeit und die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen.

2. Eckdaten der Revision

Die Änderungen des Gemeindegesetzes bedingen eine Totalrevision der Statuten, um den neuen Vorgaben zu entsprechen. Im Zuge dieser geforderten Anpassungen wurde in Abstimmung mit den Gemeinden auch die Formulierung zur Gewinn- und Verlustverteilung im Pflegezentrum revidiert. Die vorliegende Neuregelung beinhaltet zwei Änderungen, die innerhalb der Delegiertenversammlung besprochen und anlässlich einer Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Vertretern der Gemeinden diskutiert wurden. Zum einen soll ein allfällig zu verteilender Gewinn/Verlust des Pflegezentrums nicht mehr nur solidarisch nach der Bevölkerungszahl, sondern auch nach den tatsächlich in Anspruch genommenen

Leistungen verteilt werden. Die Verlustverteilung wird in den neuen Statuten zu zwei Dritteln nach effektiver Bettenauslastung des Pflegezentrums und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl geregelt. Zum andern wird gegenüber den alten Statuten zur Präzisierung festgehalten, dass ein allfällig zu verteilender Gewinn neu nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die Verteilung eines allfälligen Verlustes geregelt wird.

3. Entstehung der Revisionsvorlage

Zur Überarbeitung der Statuten wurde eine aus Mitgliedern der Spitalleitung und Juristen der Badertscher Rechtsanwälte AG zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Die vorliegenden Statuten wurden in mehreren Schritten erarbeitet und mit dem Gemeindeamt Zürich im Rahmen einer Vorprüfung abgestimmt.

Die Delegiertenversammlung des Spitalverbands hat der Totalrevision der Statuten am 26. September 2018 zugestimmt und die Verbandsgemeinden mit Schreiben vom 27. November 2018 ersucht, die Vorlage am 19. Mai 2019 der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

4. Erläuterungen im Einzelnen

Das neue Gemeindegesetz verlangt umfassende formale Anpassungen an den Statuten, die entsprechend den vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Musterstatuten und Rückmeldungen des Gemeindeamts übernommen wurden. Diese Anpassungen sind zwingend umzusetzen. Die einzelnen Anpassungen sind aus der separaten synoptischen Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten ersichtlich und teilweise auch kommentiert.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten beiden Änderungen der Statuten, welche nicht auf Vorgaben des Gemeindegesetzes zurückzuführen sind, eingegangen.

Artikel 2: Zweck

Art. 4 alt	Art. 2 neu	Erläuterungen
<p data-bbox="225 209 482 592">Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p> <p data-bbox="225 624 482 1150">Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p> <p data-bbox="225 1182 482 1326">Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.</p>	<p data-bbox="482 209 740 887">Der Zweck des Spitalverbands Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p> <p data-bbox="482 919 740 1326">Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p> <p data-bbox="482 1358 740 1469">Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten</p>	<p data-bbox="740 209 996 504">Gemäss Gemeindeamt Zürich muss der Zweck eines Zweckverbands abschliessend formuliert werden, damit klar verständlich und nachvollziehbar ist, was von der Gemeinde an den Zweckverband ausgelagert wird.</p> <p data-bbox="740 536 996 1358">Damit der Zweckverband den Entwicklungen des Gesundheitswesens zeitnah folgen kann, wird der Zweck um die integrierte Versorgung der Bevölkerung erweitert. Mit dieser Erweiterung kann der Spitalverband durch den Betrieb eines Akutspitals und eines Pflegeheims sowie weiteren vor- und nachgelagerten Angeboten der Bevölkerung eine optimal vernetzte Gesundheitsversorgung schaffen. Im Sinne der integrierten Versorgung können vor- und nachgelagerte Angebote abschliessend im medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich sein.</p> <p data-bbox="740 1390 996 1469">Zur Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich einer integrierten</p>

	<p>weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.</p>	<p>Versorgung kann das Spital Limmattal weitere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen. Damit kann das Spital Angebote der Region fördern, welche für eine integrierte und vernetzte Gesundheitsversorgung notwendig sind.</p>
--	---	--

Artikel 59: Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust

<p>Art. 53 alt</p> <p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen</p>	<p>Art. 59 neu</p> <p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Beim Pflegezentrum wird in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung und Vertreter der Verbandsgemeinden von einer vollständig solidarischen Regelung eines allfällig zu verteilenden Gewinnes oder Verlustes auf eine geteilt solidarische und leistungsorientierte Regelung geändert, um Verbandsgemeinden besser nach ihrem Ressourcenbedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anpassungen sind mit den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes konform</p>
---	--	---

<p>Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.</p> <p>Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.</p>	<p>Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.</p>	<p>und werden vom Gemeindeamt Zürich als genehmigungsfähig beurteilt. Das Gemeindeamt Zürich beantragt einzig zur Präzisierung gegenüber den alten Statuten, dass Gewinne gleich verteilt werden wie Verluste.</p> <p>In den Statuten wird dies mit einer Zusatzregelung erfüllt, in der Betriebsgewinne, die nach Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach dem gleichen Verteilschlüssel wie Betriebsverluste verteilt werden.</p>
---	---	--

Mit den vorliegenden Statuten bleibt der Spitalverband betrieblich handlungsfähig und kann sich zukunftsgerichtet den sich abzeichnenden Herausforderungen im Gesundheitswesen optimal stellen. Zudem wird durch die Neuregelung der Gewinn- und Verlustverteilung ein leistungsorientierter Mechanismus eingeführt, der den gemeindeeigenen Bedürfnissen entspricht.

5. Weiteres Vorgehen

Das Gemeindeamt Zürich hat im Rahmen einer Vorprüfung die vorliegende Statutenrevision als genehmigungsfähige Totalrevision qualifiziert, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten treten die revidierten Statuten nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2012 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Die Statuten würden in diesem Fall nicht den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes entsprechen. Zudem könnte die mit den Gemeinden vereinbarte Gewinn- und Verlustverteilung des Pflegezentrums nicht umgesetzt werden. Es würde die alte Regelung bestehen bleiben, welche ausschliesslich die Verlustverteilung nach altem Massstab – der Solidarverteilung nach Bevölkerungszahl – zwischen den Gemeinden regelt.

6. Beschluss des Gemeindeparlaments

Das Gemeindeparlament unterstützt die Vorlage einstimmig. Die Aufteilung des Gewinns oder eines allfälligen Verlusts nach den neuen Regeln wird als sinnvoll erachtet. Da Schlieren immer eine grössere Bettenbelegung proportional zur Bevölkerungszahl aufweist, profitierte die Stadt bisher bei einem Verlust, verlor aber bei einem Gewinn. In den letzten Jahren gestaltete sich dies mehrheitlich ausgeglichen. Mit dem Neubau des Pflegezentrums muss jedoch in den kommenden Jahren mit Verlusten gerechnet werden. Durch die neue Regelung trägt Schlieren somit mehr zum Defizit bei. Trotzdem erachtet das Gemeindeparlament diese Aufteilung als gerecht und solidarisch.

Das Gemeindeparlament hat an seiner Sitzung vom 11. März 2019 der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 35 zu 0 zugestimmt.

7. Abstimmungsempfehlung

Stadtrat und Gemeindeparlament empfehlen die Annahme der Vorlage.

Statuten des Spitalverbandes Limmattal

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen und Dänikon bilden unter dem Namen «Spitalverband Limmattal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schlieren.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Spitalverbandes Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Der Beitritt weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Zweckverband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Art. 4 Anschlussverträge

Der Zweckverband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Verwaltungsrat;
- e) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin gemeinsam.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

a) Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Stimmberechtigten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die Stimmberechtigten der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Millionen Franken und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Millionen Franken.

b) Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen und das Verfahren zu deren Behandlung.

c) Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der

Delegiertenversammlung,

1. wenn 800 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
9. Ausgabenbeschlüsse bis 3.5 Millionen Franken pro Fall für einmalige und bis 1.0 Million Franken für wiederkehrende Ausgaben;
10. Genehmigung vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements;
11. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.

3. Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.

Art. 16 Beschlussfassung

Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen alle Verbandsgemeinden, über solche des Pflegezentrums die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

4. Delegiertenversammlung

Art. 17 Status

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Zweckverbands.

Art. 18 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Mindestens einen Delegierten aus jeder Gemeinde müssen die Gemeindevorstände aus ihrer Mitte bestimmen.

Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde je 7'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Bei Austritt einer Verbandsgemeinde entfallen die entsprechenden Delegiertensitze. Anhand der beschriebenen Berechnung legt der Verwaltungsrat den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden bzw. austreten, legt der Verwaltungsrat auf den

1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde nach vorstehendem Absatz neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 4 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt als ständiges beratendes Mitglied an der Delegiertenversammlung teil. Weitere durch den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung eingeladen oder durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 19 Unvereinbarkeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

- a) den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin des Verwaltungsrates;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen dem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde angehören.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht einer Verbandsgemeinde angehören.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 22 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Budgets sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrats;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrats und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 23 Beschlussfassung

Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Delegierten aller Gemeinden des Zweckverbands, über solche des Pflegezentrums diejenigen der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

Allgemeine Kompetenzen

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Zweckverbands sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums. Vorbehalten bleibt die Aufsichtszuständigkeit der Gesundheitsdirektion;
- b) die Festlegung der Eigentümerstrategie;
- c) die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;
- f) Erlass einer Personalverordnung;
- g) Erlasse von grundlegender Bedeutung;
- h) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.

Art. 26 Finanzkompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Festsetzung des Budgets;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- d) die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- e) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrates;
- f) die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
- g) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 1.5 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken verursachen;
- h) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5 Millionen Franken pro Rechnungsjahr verursachen;
- i) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken;
- j) Beschlussfassung über nicht budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken;
- k) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 1.5 Millionen Franken;
- l) die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 1.5 Millionen Franken.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 28 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. Die Anfrage ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

5. Verwaltungsrat

Art. 29 Status

Der Verwaltungsrat ist für die strategische Leitung und für den ordnungsmässigen Betrieb des Akutspitals und des Pflegezentrums verantwortlich.

Art. 30 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates beratend beigezogen werden. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt.

Art. 31 Konstituierung

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Präsident/Präsidentin und Spitaldirektor/Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretungen zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

Art. 32 Einberufung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 33 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/ der Chefärztinnen;
- f) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- g) Einsetzen von beratenden Kommissionen (z.B. einer Baukommission);
- h) Zusammenarbeit mit Dritten und Beteiligung an Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gemäss Art. 2 Abs. 3, soweit die Finanzkompetenzen gewahrt bleiben. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Regelung über die Ausgliederung und Zusammenarbeit.

Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a) Erlass der Taxordnung;
- b) Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c) Erlass von Reglementen zur Organisation von Spitalbetrieb und Pflegezentrum.

Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;

Art. 35 Finanzkompetenzen

Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

- a) die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
- b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht an einem Ausschuss oder an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates delegiert werden können:

- a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Millionen Franken verursachen;
- b) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken verursachen;
- c) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen;
- d) Beschlussfassung über nicht budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt 500'000 Franken pro Rechnungsjahr.
- e) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben von mehr als 500'000 Franken;
- f) Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten;
- g) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1.5 Millionen Franken;
- h) Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 1.5 Millionen Franken.

Art. 36 Aufgabendelegation

Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin

Art. 37 Status

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.

Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/Sie führt die Spitalleitung und vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen.

Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.

Art. 39 Finanzkompetenzen

Dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin stehen zu:

- a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken;
- b) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken;
- c) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben bis 500'000 Franken;
- d) Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrats.

7. Rechnungsprüfungskommission

Art. 40 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht dem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde angehören. Jede Gemeinde darf mit maximal einem Mitglied vertreten sein.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 41 Konstituierung und Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder

anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 42 Unvereinbarkeit

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Anwendung.

Art. 43 Aufgaben

Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 44 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 45 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

8. Prüfstelle

Art. 46 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 47 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

III. Betrieb

Art. 48 Allgemeines

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

IV. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 49 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gilt das Personalreglement des Zweckverbandes.

Art. 50 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

V. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Art. 51 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Bis zum 1. März jeden Jahres liefert der Verwaltungsrat den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 52 Eigentums-/Vermögensverhältnisse

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet, über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

Art. 53 Beteiligungsverhältnis

Die Anteile am Eigenkapital des Zweckverbands richten sich nach den Bevölkerungszahlen der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.

Art. 54 Finanz- und Aufgabenplan

Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanz- und Aufgabenplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Art. 55 Rechnungswesen

Für spezielle Leistungsaufträge und Aufträge Dritter werden Nebenrechnungen geführt. Solche Nebenrechnungen werden beim Jahresabschluss in die Jahresrechnung des Verbands einbezogen.

VI. Finanzierungssystem

Art. 56 Grundsätze

Der Zweckverband wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Der Zweckverband ist gehalten, Ergebnisse zu erarbeiten, die die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherstellen.

Art. 57 Finanzierungssystem

Leistungen des Akutspitals werden durch Patienten, Versicherer und Kanton nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.

Leistungen des Pflegezentrums werden von den beteiligten Verbandsgemeinden nach den Vorgaben des Pflegegesetzes (LS 855.1) finanziert, sofern sie nicht durch Entgelte Dritter abgegolten werden.

Art. 58 Fremdmittelaufnahme

Der Verband kann Fremdmittel aufnehmen.

Art. 59 Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust

In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben

wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden $\frac{1}{3}$ der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und $\frac{2}{3}$ der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.

Art. 60 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Akutspitals haften nach dem Verband die Verbandsgemeinden.

Für die Verbindlichkeiten des Pflegezentrums haften nach dem Verband die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.

Die Haftungsanteile richten sich proportional nach der Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.

VII. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 61 Aufsicht

Der Zweckverband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 62 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrates, des Spitaldirektors oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrates kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter

Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VIII. Austritt, Auflösung, Liquidation

Art. 63 Austritt

Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist verkürzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 80 % der anwesenden Delegierten.

Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 64 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Art. 65 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihrem Anteil am Eigenkapital.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 66 Eingangsbilanz

Der Zweckverband erstellt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 67 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Statuten aufgehoben.

